

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KTF, SCHULSTR. 1, 41460 NEUSS

An den Vorsitzenden des
Schulausschusses im Rhein-Kreis Neuss
Herrn
Rainer Schmitz

rainer.schmitz@spd-kreis-neuss.de

Fraktion im Rhein-Kreis Neuss

Erhard Demmer

Fraktionsvorsitzender



Schulstraße 1
41460 Neuss
Tel: +49 (2131) 1666-81
Fax: +49 (2131) 1666-83
fraktion@gruene-rkn.de

Neuss, den 26. September 2018
Erhard Demmer / Renate Dorner-Müller

Schulassistenz an den Förderschulen im Rhein-Kreis Neuss

Sehr geehrter Herr Schmitz,

wir bitten Sie, die Verwaltung in der Sitzung des **Schulausschusses am 4. Oktober 2018** die Rahmenbedingungen von Schulassistenz in Form von Eingliederungshilfe an den Förderschulen im Rhein-Kreis Neuss aufzuzeigen zu lassen.

Dabei möge im Einzelnen u.a. auf folgende Fragen eingegangen werden:

1. Auf welcher Rechtsgrundlage werden die Integrationskräfte tätig?
2. Wie viele Integrationskräfte sind aktuell an den einzelnen Förderschulen im Einsatz?
3. Was geschieht
 - a. bei Erkrankung des zugeordneten Schülers?
 - b. bei Erkrankung / Ausfall der Integrationskraft?
 - c. bei Unterrichtsausfall / Schulschließung?
4. Welche Qualifikationen weisen die Integrationskräfte auf?
5. Wer ist für die fachliche Begleitung und Qualifizierung zuständig und wie gestaltet sich diese?
6. Wie werden die Integrationskräfte in die pädagogische Arbeit eingebunden?
7. Wie gestaltet sich die konkrete Tätigkeit der Integrationskräfte unter den Aspekten von Dienst- und Fachaufsicht, Weisungsbefugnis der Lehrkräfte und Mitwirkung der Erziehungsberechtigten?

8. Welche Vertragsbeziehungen liegen den Einsätzen zugrunde bzw. wie gestaltet sich die Kooperation
- a. zwischen den Kostenträgern (welche?) und Leistungserbringern (welche?)
 - b. zwischen den Integrationskräften und den Leistungserbringern (reguläre Arbeitsverträge? befristet/unbefristet?)
 - c. zwischen den Schulträgern, den Schulen und den Leistungserbringern?
 - d. zwischen den Erziehungsberechtigten des zugeordneten Schülers, dem Leistungserbringern, dem Kostenträger und der Integrationskraft

Wir bedanken uns im Voraus und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Erhard Demmer
Fraktionsvorsitzender

D/ Kreistagsbüro und Fraktionsgeschäftsstellen im Rhein-Kreis Neuss - per Email

Tischvorlage

Sitzungsvorlage-Nr. 51/2933/XVI/2018

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	09.10.2018	öffentlich

Tagesordnungspunkt 6.1:

Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Schullassistenten an den Förderschulen im Rhein-Kreis Neuss vom 26.09.2018

Sachverhalt:

1. Auf welcher Rechtsgrundlage werden die Integrationskräfte tätig?

Die Rechtsgrundlage für den Einsatz einer Integrationsassistenten über das Kreisjugendamt Neuss ist die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a Abs. 1 SGB VIII) in Verbindung mit der Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung (§ 54 Abs. 1 SGB XII).

Die Eingliederungshilfe kommt zum Tragen, wenn ein Schüler oder eine Schülerin eine individuelle Betreuung und Begleitung benötigt, um die Teilnahme am Unterricht zu ermöglichen. Die damit verbundenen Kosten gehören nicht zu den Schulkosten (§ 92 Abs. 1 SchulG).

2. Wie viele Integrationskräfte sind aktuell an den einzelnen Förderschulen im Einsatz?

Das Kreisjugendamt Neuss leistet zurzeit für 4 Schülern und Schülerinnen mit einer seelischen Behinderung an 4 verschiedenen Förderschulen im Rhein-Kreis Neuss Eingliederungshilfe. Für diese Schüler und Schülerinnen ist jeweils eine Integrationsassistenten im Einsatz. Die besuchten Förderschulen sind die Förderschule Am Chorbüsch, die Martinusschule, die Michael-Ende-Schule und die Josef-Beuys-Schule.

3. Was geschieht

- a. bei Erkrankung des zugeordneten Schülers?**
- b. bei Erkrankung/Ausfall der Integrationskraft?**
- c. Bei Unterrichtsausfall/Schulschließung**

Erkrankt ein Schüler oder eine Schülerin sowie bei Unterrichtsausfall oder Schulschließung entfällt die Leistung. Erkrankt die Integrationsassistenten, stellt der Leistungserbringer möglichst kurzfristig eine Vertretung.

4. Welche Qualifikationen weisen die Integrationskräfte auf?

Die eingesetzte Integrationsassistentin muss persönlich und menschlich in der Lage sein, ihre Aufgaben im Umgang mit den behinderten Schülern und Schülerinnen zu erfüllen. Eine einschlägige berufliche Qualifikation ist in der Regel nicht erforderlich.

5. Wer ist für die fachliche Begleitung und Qualifizierung zuständig und wie gestaltet sich diese?

Für die fachliche Begleitung sind die Leistungserbringer im Rahmen ihrer Fachaufsicht verantwortlich. Die Vorbereitung auf die Tätigkeit als Integrationsassistentin obliegt ebenfalls den Leistungserbringern. Das Edith-Stein-Forum bietet Fortbildungskurse an, die die Leistungserbringer für ihre Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nutzen können.

6. Wie werden die Integrationskräfte in die pädagogische Arbeit eingebunden?

Für eine zielgerichtete Leistungserbringung muss die Arbeit der Integrationsassistentin an die pädagogische Arbeit der Schule anknüpfen. Dieses kann nur gelingen, wenn die Integrationsassistentin Teil des pädagogischen Teams der Schule ist und z. B. an Besprechungen teilnimmt. In den Hilfeplangesprächen wird dieses regelmäßig thematisiert.

7. Wie gestaltet sich die konkrete Tätigkeit der Integrationskräfte unter den Aspekten von Dienst- und Fachaufsicht, Weisungsbefugnis der Lehrkräfte und Mitwirkung der Erziehungsberechtigten?

Die rechtliche Konstruktion von Schul- und Sozialgesetz zur Teilhabe von Schülern und Schülerinnen mit einer Behinderung in der Schule mit Hilfe von Integrationsassistentin stellt in der Praxis für alle Beteiligte eine hohe Herausforderung dar.

Für die Gestaltung des Einsatzes der Integrationsassistentin im schulischen Alltag kann dieses konstruktiv nur auf der Ebene von gemeinsamen Gesprächen und Absprachen über die angestrebten Ziele sowie die dafür notwendigen Aufgaben- und Tätigkeiten gelöst werden. Dem Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII kommt dabei eine besondere Bedeutung zu.

8. Welche Vertragsbeziehungen liegen den Einsätzen zugrunde bzw. wie gestaltet sich die Kooperation

- a. zwischen den Kostenträgern (welche?) und Leistungserbringern (welche?)**
- b. zwischen den Integrationskräften und den Leistungserbringern (reguläre Arbeitsverträge befristet/unbefristet?)**
- c. zwischen den Schulträgern, den Schulen und Leistungserbringern?**
- d. Zwischen den Erziehungsberechtigten des zugeordneten Schülers, dem Leistungserbringern, dem Kostenträger und der Integrationskraft**

Die rechtliche Beziehung zwischen dem Jugendamt als Träger der öffentlichen Jugendhilfe und den verschiedenen Leistungserbringern (z. B. Leben und Erleben gGmbH, pro Mobil, Heilpädagogische Praxis Zett) konkretisiert sich über die Zusage zur Übernahme der Kosten

für die im Einzelfall erbrachte Leistung.

Die Leistungserbringer sind als Arbeitgeber im Rahmen des Arbeitsrechtes grundsätzlich frei in der Gestaltung der Arbeitsverträge mit ihren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen. Vielfach erfolgt die Beschäftigung auf der Basis von Zeitverträgen, die an die Hilfestellungen gekoppelt sind.

Zwischen den Leistungserbringern und den Schulen bzw. Schulträgern bestehen keine vertraglichen Beziehungen.

Bei Vorliegen einer seelischen Behinderung haben die betroffenen Schüler und Schülerinnen einen Rechtsanspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe. Der Anspruch richtet sich an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der einen Hilfeplan aufstellt und den Leistungsanspruch durch einen Verwaltungsakt (Bescheid) zur Übernahme des Entgeltes absichert. Der Leistungserbringer erhält eine Zusage zur Übernahme der Kosten für die erbrachte Leistung (s.o.). Das Vertragsverhältnis zwischen dem Leistungsberechtigten und dem Leistungserbringer über die Leistungserbringung und die Zahlung eines Entgeltes ist ein privat-rechtlicher Vertrag, der üblicherweise stillschweigend geschlossen wird. Dieser Vertrag zwischen den beiden Vertragspartnern ist rein rechtlich gesehen unabhängig von dem Anspruch auf Übernahme der Kosten durch das Jugendamt.

Die Kooperation der Beteiligten und die Ausgestaltung der Hilfe werden im Hilfeplan geregelt.

Anlagen:

Anfrage Stuhlassistenz Förderschulen